OTTO-DIX-STADT GERA

OBERBÜRGERMEISTER

OTTO-DIX-STADT GERA • Stadtverwaltung • Postfach 11 64 • 07501 Gera

Fraktion Alternative für Deutschland
Fraktionsvorsitzender
Herrn Dr. Harald Frank

- im Hause -

Ihr Ansprechpartner: .
Bereich:
Sitz:
Zimmer:
Telefon:
Fax.:
E-Mail:
Aktenzeichen (bitte stets angeben):

Datum: 03. 11. 2026

Anfrage zur Vermeidung von Tierleid und Durchsetzung tierschutzrechtlicher Vorgaben
Hier: Ihre Fraktionsanfrage vom 21.10.2026

Sehr geehrter Herr Dr. Frank,

als Anlage beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme aus dem dafür zuständigen Amt.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse erhält auch jede andere Fraktion im Stadtrat die Anfrage sowie diese Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten (Art. 13 und 14 DS-GVO) in der Stadtverwaltung Gera finden Sie im Internet unter: https://www.gera.de/datenschutz .
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gern eine Papierfassung. Diese stellen wir Ihnen unentgeltlich zur Verfügung. Wenden Sie sich dazu bitte an die im Informationsblock des Briefkopfes angegebenen Kontaktmöglichkeiten.

Postanschrift:
Postfach 11 64
07501 Gera
E-Mail: buero.oberbuergermeister@gera.de
Unsere Stadt im Internet unter www.gera.de

Bankverbindung:
Sparkasse Gera-Greiz
IBAN DE90 8305 0000 0000 0000 19, BIC HELADEF1GER
Volksbank eG Gera-Jena-Rudolstadt
IBAN DE92 8309 4454 0361 2365 05, BIC GENODEF1RUJ

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Alternative für Deutschland vom 21.10.2026 zur Vermeidung von Tierleid und Durchsetzung tierschutzrechtlicher Vorgaben

---

1. Wie haben sich die Zahl der sichergestellten beziehungsweise fortgenommenen Hunde und Katzen sowie deren Unterbringungsdauer im Tierheim in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Das Tierheim der Stadt Gera verzeichnet einen deutlichen Zuwachs bei den Sicherstellungen von Hunden und Katzen. Als Ursachen für diese Entwicklung werden unüberlegte Tieranschaffungen während der Coronapandemie, die fortschreitende wirtschaftliche Krise sowie der leichte Zugang zu Tieren über den Onlinehandel identifiziert. Zunehmend fehlen in Teilen der Gesellschaft die notwendige Fach- und Sachkunde für eine tierschutzgerechte Haltung. Zudem führt die Zunahme von Haushalten, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, zu akuten finanziellen Engpässen bei der Tierversorgung. Verstärkt wird diese Entwicklung auf behördlicher Seite durch einen Personalzuwachs im Veterinärwesen der Stadt Gera, wodurch Fälle intensiver bearbeitet und der Personalschlüssel an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst werden konnte.

Behördenübergreifende Zusammenarbeit und 24/7-Tierrettung
Die Sicherstellung von Tieren erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Veterinäramt, der Polizei, dem Ordnungsamt, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst. Das Tierheim Gera sichert hierbei auch den Bereich der Tierrettung über einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst an sieben Tagen die Woche ab.

Ein behördliches Einschreiten wird notwendig, wenn Eigentümer nicht mehr in der Lage sind, ihre Tiere adäquat zu versorgen oder wenn folgende Notlagen vorliegen:

- Verwahrlosung und Misshandlung
- Beißvorfälle
- Haftvollstreckungen der Eigentümer
- Unfälle und akute gesundheitliche Notfälle der Halter

Im Verfahrensablauf wird im Rahmen des Ermessens zunächst der Besitzer in die Pflicht genommen. Kann dieser die Mängel nicht abstellen, greift die Behörde zu Zwangsmitteln wie der Ersatzvornahme, der Fortnahme und der pfleglichen Unterbringung im städtischen Tierheim. Da viele Halter die anfallenden Kosten nicht decken können, laufen verhängte Bußgelder und Kostenbescheide jedoch häufig ins Leere.

Die statistische Entwicklung der behördlichen Sicherstellungen im Vergleich zum Basisjahr 2015 können wir aufgrund der vorliegenden Daten nur im Zeitraum 2022 - 2025 darstellen.

Sicherstellungen	**2015**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Hunde	**6**	37	29	32	22
Katzen	**5**	66	17	22	44
Kleintiere / Vögel	**4**	29	16	52	11
Gesamt pro Jahr	**15**	**132**	**62**	**106**	**77**

Unterbringungsdauer und bürokratische Hürden

Die Verweildauer der Tiere im Tierheim variiert stark je nach Grund der Sicherstellung:

- Unfälle/Gesundheitliche Notfälle: Die Unterbringung ist mit ein bis zwei Monaten meist überschaubar.
- Haftvollstreckung: Eigentümer werden aufgefordert, das Tier in der Familie oder bei Freunden unterzubringen oder offiziell darauf zu verzichten.
- Verwahrlosung, Misshandlung und Beißvorfälle: Verweigern die Eigentümer die freiwillige Abgabe des Tieres, schließt sich ein langwieriger Verwaltungsakt an. Dieser kann sich über viele Monate hinziehen und mündet meist in einer Zwangsenteignung oder einer Gerichtsverhandlung.

Herausforderungen bei der Resozialisierung
Ein Großteil der sichergestellten Tiere ist aufgrund der erlebten Umstände schwer traumatisiert und verhaltensauffällig. Die Tierpfleger des Tierheims leisten gemeinsam mit externen, geschulten Trainern über lange Zeiträume intensive Resozialisierungsarbeit. Sollte eine Kommission nach Ausschöpfung aller denkbaren Maßnahmen feststellen, dass eine Resozialisierung dauerhaft ohne Erfolg bleibt und das Tier eine Gefahr darstellt, wird es nach der Entscheidungsfindung einer Ethikkommission schmerzfrei euthanasiert.

2. Wie erfolgt bei konkreten Hinweisen auf unzureichende Tierhaltung der Austausch zwischen Veterinäramt, rechtlichen Betreuern und gegebenenfalls der Betreuungsbehörde? Welche rechtlichen und praktischen Hindernisse bestehen dabei?

Ein gravierendes Problem im Verfahrensablauf stellt die Zusammenarbeit mit gesetzlichen (rechtlichen) Betreuern der Tierhalter dar. Häufig sind Haustiere im Aufgabenkreis der Betreuer überhaupt nicht verankert. Dies führt dazu, dass tierschutzwidrige Umstände von den Betreuern oft nicht bei den Behörden angezeigt werden, obwohl hier dringender Handlungsbedarf besteht. Während Tierschutzanzeigen regelmäßig über den Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes eingehen, kam ein direkter Kontakt über die Betreuungsbehörde bisher nicht zustande; das Veterinäramt muss Kontaktdaten meist auf dem Weg der Amtshilfe selbst ermitteln.

Zudem wird die Klärung der Eigentumsverhältnisse durch die Betreuer oft erschwert oder verweigert, da diese keine Eigentumsübertragungen (Verzichtserklärungen) für die Tiere ihrer Klienten unterzeichnen wollen. Obwohl eine Prüfung durch das Betreuungsgericht bestätigt hat, dass Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden" rechtlich dazu befugt sind, weigern sich viele in der Praxis.

Als langwierige Alternativen bleiben dann nur:

- Gerichtliche Antragstellung: Der Betreuer beantragt die explizite Übertragung dieser Aufgabe beim Betreuungsgericht. Dies kostet wertvolle Zeit.
- Ordnungsrechtlicher Verwaltungsakt: Die Behörde erzwingt die Enteignung, was durch gesetzliche Fristen das Verfahren ebenfalls massiv verzögert.

Während dieser bürokratischen Verzögerungen verbleiben die Tiere dauerhaft im Tierheim. Dadurch entstehen für den Tierhalter extrem hohe Unterbringungskosten und die Tiere können über Monate hinweg nicht in ein neues Zuhause vermittelt werden.

Meldewege und Einleitung von Maßnahmen
Erhält das Tierheim Kenntnis von Missständen – sei es durch Anzeigen aus der Bevölkerung oder bei akuten Notfalleinsätzen der Tierrettung –, erstattet das Tierheim umgehend Anzeige bei der zuständigen Behörde. Erst durch diese offizielle Meldung können die notwendigen behördlichen und rechtlichen Maßnahmen eingeleitet werden.

3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn Personen nach einer tierschutzrechtlichen Fortnahme erneut Tiere anschaffen, obwohl eine angemessene Haltung weiterhin nicht gewährleistet ist?

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, erlässt die Behörde im Rahmen einer Tierfortnahme ein Tierhalte- und Betreuungsverbot für die jeweilige Tierart. Die Durchsetzung und Überwachung dieser Verbote stößt in der Praxis jedoch auf erhebliche rechtliche und organisatorische Grenzen:

- Einzelfallprüfung erforderlich: Schafft sich eine Person trotz bestehenden Verbots erneut ein Tier derselben Art an, darf die Behörde das Tier nicht sofort amtlich fortnehmen. Auch wenn ein rechtskräftiges Tierhalteverbot besteht, muss immer im Einzelfall geprüft werden, ob dieses aufrecht erhalten bleiben kann. Im Fall einer Veräußerung muss zwingend neu begründet und beurteilt werden. Nach derzeitiger Rechtsprechung, muss dem Tierhalter erneut die Möglichkeit gegeben werden ein Tier zu halten und dies adäquat zu versorgen. Erst wenn erneut Verstöße gegen das Tierschutzgesetz auftreten ist die Behörde berechtigt, Anordnungen zu treffen. Hierbei muss erneut das Ermessen beachtet werden, so dass es in den meisten Fällen nicht direkt zu einer dauerhaften Fortnahme der Tiere kommt. Im Rahmen des Ermessens muss dem Halter die Möglichkeit gegeben werden, dass Tier eigenständig abzugeben. Erst dann kann die amtliche Fortnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung geprüft werden.
- Keine behördenübergreifende Datenbank: Es existiert kein zentrales Register für rechtskräftige Tierhalteverbote. Zieht eine betroffene Person in einen anderen Landkreis oder ein anderes Bundesland um, hat die dortige Behörde keine Kenntnis von dem bestehenden Verbot.
- Hohe Belastung der Behörden: Aufgrund des enormen Umfangs an Tierschutzanzeigen und laufenden Verfahren gestalten sich lückenlose Nachkontrollen vor Ort als äußerst schwierig.

Bei einer nachgewiesenen Missachtung des Tierhalteverbots erstattet das Tierheim bzw. die Behörde konsequent Anzeige bei der zuständigen Bußgeldstelle. Zudem gilt weiterhin: Erhält das Tierheim (z. B. durch Hinweise aus der Bevölkerung) Informationen über betroffene Personen oder illegale Haltungen, werden die zuständigen Behörden umgehend in Kenntnis gesetzt, um Verfahren einzuleiten.

4. Wie wird die Einhaltung der Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten nach der Katzenschutzverordnung kontrolliert und durchgesetzt?

Das Veterinäramt Gera arbeitet bei der Überwachung der Katzenschutzverordnung eng mit dem Tierschutzverein Gera zusammen, welcher entsprechende Sachverhalte und Hinweise an die Behörde heranträgt. Auch allen anderen Anzeigen aus der Bevölkerung zu diesem Thema wird konsequent nachgegangen. Der behördliche Ablauf gestaltet sich dabei wie folgt:

- Vor-Ort-Kontrolle und Halterermittlung: Zunächst wird versucht, den Eigentümer des Tieres vor Ort ausfindig zu machen.
- Überprüfung des Tierstatus: Befindet sich die Katze vor Ort, wird der implantierte Mikrochip ausgelesen. Bei männlichen Tieren (Katern) wird zudem der Kastrationsstatus direkt bestimmt. Bei weiblichen Katzen (Kätzinnen) ist eine visuelle Kontrolle auf eine Kastrationsnarbe in der Praxis zu ungenau.
- Nachweispflicht: Der ermittelte Eigentümer ist verpflichtet, dem Veterinäramt Gera einen tierärztlichen Nachweis über die erfolgte Kastration und Kennzeichnung zukommen zu lassen.

Ordnungsrechtliche Maßnahmen bei Verstößen:

Sofern das Tier weder gechippt noch kastriert ist und sich der Tierhalter der Umsetzung der Katzenschutzverordnung widersetzt, leitet die Behörde ein formelles Verfahren ein. Nach erfolgter Anhörung wird die Kastration und das Chippen der Katze behördlich angeordnet. Gleichzeitig wird als Zwangsmittel ein Zwangsgeld angedroht. Das Verfahren wird erst dann eingestellt, wenn der Halter die entsprechenden tierärztlichen Nachweise einreicht.
In den meisten Fällen kann das Einhalten der Katzenschutzverordnung bereits durch die Androhung erreicht werden, noch bevor ein Zwangsgeld tatsächlich festgesetzt werden muss.

Bei der Kastration und Kennzeichnung von tatsächlich herrenlosen Katzen (Streunern) wird die Behörde kontinuierlich und unterstützend durch den Tierschutzverein Gera begleitet.

5. Wann fanden die nach § 8 der Katzenschutzverordnung im Abstand von längstens drei Jahren vorgeschriebenen Überprüfungen statt, und welche Ergebnisse ergaben sich daraus?

Anhand der jährlichen Zuarbeiten des Tierschutzvereins Gera zur Entwicklung der Populationszahlen herrenloser Katzen im Stadtgebiet lässt sich ein Rückgang der Bestände verzeichnen. Daraus ist zu schließen, dass die Katzenschutzverordnung effektiv greift.

Die ansteigenden Zahlen bei den behördlichen Tierfortnahmen stehen in keinem Zusammenhang mit der Katzenschutzverordnung:

- Fokus auf Wohnungshaltung: Bei den fortgenommenen Katzen handelt es sich überwiegend um Wohnungskatzen, auf welche die Regelungen der Katzenschutzverordnung (die primär Freigänger betrifft) keine Anwendung finden.
- Rechtliche Instrumente: Eine Anpassung oder Verschärfung der Katzenschutzverordnung ist an dieser Stelle nicht zielführend. Eine im Einzelfall notwendige Bestandsreduktion (z. B. bei Überforderung des Halters oder Tiersammelsucht) kann von der Behörde bereits direkt und rechtssicher über das Tierschutzgesetz begründet werden. Eine kommunale Verordnung ist für solche individuellen Einzelfälle rechtlich zu unflexibel.

6. Welche rechtlichen Voraussetzungen fehlen für eine Bußgeldregelung, und wie kann die Stadt eine entsprechende Änderung zum wirksameren Schutz der Katzen anstoßen?

Im direkten Kontext des Tierschutzgesetzes ist derzeit kein unmittelbarer Bußgeldtatbestand für diese spezifischen Fälle vorgesehen. Aufgrund dieses fehlenden Bußgeldtatbestandes kann die Behörde nicht direkt ein Bußgeld verhängen, sondern muss zunächst eine verwaltungsrechtliche Anordnung (Verwaltungsakt) erlassen.

Erst wenn der Tierhalter dieser offiziellen Anordnung nicht nachkommt und die Vorgaben nicht erfüllt, ist die rechtliche Grundlage für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegeben. Die Ahndung erfolgt in diesem Fall nach § 18 Abs. 1 Nummer 26 Tierschutzgesetz (TierSchG).

Ein vorheriger Verwaltungsakt ist somit in jedem Fall die zwingende Voraussetzung für jede weitere bußgeldrechtliche Verfolgung.

Thomas Lenk
Bürgermeister und
Dezernent für Bürgerservice, Ordnung und Umwelt

Fraktion im Stadtrat

AfD-Fraktion
Kornmarkt 12 • Raum 106
07545 Gera

Telefon: 0365 8 38-1580

afd-fraktion@gera.de
www.afd-fraktion-gera.de

Vorsitzender der Fraktion
Dr. Harald Frank

Stellvertreter
Jens Kästner
Kerstin Müller

AfD-FRAKTION GERA • Kornmarkt 12 • 07545 Gera

Stadtverwaltung Gera
Oberbürgermeister Herrn Kurt Dannenberg
Kornmarkt 12
07545 Gera

Gera, 21.10.2026

Betreff: Vermeidung von Tierleid und Durchsetzung tierschutzrechtlicher Vorgaben

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach Auskunft der Tierheimleiterin sind derzeit 13 der 20 im Tierheim Gera untergebrachten Hunde aufgrund von Sicherstellungen aufgenommen worden. Während solche Fälle früher etwa alle drei bis vier Monate aufgetreten seien, komme es inzwischen nahezu wöchentlich dazu.

Dabei wurde auch auf Fälle hingewiesen, in denen Personen mit rechtlicher Betreuung Tiere anschaffen, deren Versorgung sie nicht gewährleisten können. Eine rechtliche Betreuung allein bedeutet keine fehlende Eignung zur Tierhaltung. Bestehen jedoch konkrete Hinweise auf unzureichende Versorgung, ist zu klären, wie die beteiligten Stellen miteinander kommunizieren und rechtzeitig zum Schutz der Tiere handeln.

Daneben trägt nach Einschätzung der Tierheimleitung die unkontrollierte Vermehrung von Katzen erheblich zur Überlastung bei. Die fehlende Bußgeldmöglichkeit erschwere die Durchsetzung der Katzenschutzverordnung.

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie haben sich die Zahl der sichergestellten beziehungsweise fortgenommenen Hunde und Katzen sowie deren Unterbringungsdauer im Tierheim in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?
2. Wie erfolgt bei konkreten Hinweisen auf unzureichende Tierhaltung der Austausch zwischen Veterinäramt, rechtlichen Betreuern und gegebenenfalls der Betreuungsbehörde? Welche rechtlichen und praktischen Hindernisse bestehen dabei?

3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn Personen nach einer tierschutzrechtlichen Fortnahme erneut Tiere anschaffen, obwohl eine angemessene Haltung weiterhin nicht gewährleistet ist?
4. Wie wird die Einhaltung der Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten nach der Katzenschutzverordnung kontrolliert und durchgesetzt?
5. Wann fanden die nach § 8 der Katzenschutzverordnung im Abstand von längstens drei Jahren vorgeschriebenen Überprüfungen statt, und welche Ergebnisse ergaben sich daraus?
6. Welche rechtlichen Voraussetzungen fehlen für eine Bußgeldregelung, und wie kann die Stadt eine entsprechende Änderung zum wirksameren Schutz der Katzen anstoßen?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Frank
Vorsitzender